

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2019 (Nachtragshaushaltsgesetz 2019)

Vom 13. Dezember 2018

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 47

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Haushaltsgesetz 2018/2019 und Verbundquotenfestlegungsgesetz 2018/2019 vom 18. Dezember 2017 (GVObI. M-V S. 332) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. zur Anschlussfinanzierung fällig gewordener Kredite, deren Höhe sich aus Nummer 1.2 des Kreditfinanzierungsplans (Teil III des Gesamtplans) ergibt; soweit in Vorjahren die Anschlussfinanzierung aus Kassenbeständen sichergestellt worden ist, gelten die daraus resultierenden Ermächtigungen fort und erhöhen die Gesamtsumme der Kreditermächtigungen um den entsprechenden Betrag, und“.

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Der Betrag der nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigung sowie die Gesamtsumme der Kreditermächtigungen sind in der Haushaltsrechnung für jedes Haushaltsjahr gesondert auszuweisen.“

2. Dem § 8 wird folgender Absatz 22 angefügt:

„(22) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zusätzliche 150 Stellen der Besoldungsgruppe A 10 im Stellenplan des Einzelplans 04, Kapitel 0406, und zusätzliche 23 Stellen der Besoldungsgruppe R 1 im Stellenplan des Einzelplans 09 auszubringen. Darüber hinaus wird das Finanzministerium ermächtigt, im Stellenplan des Einzelplans 04, Kapitel 0406, 13 Stellen der Besoldungsgruppe A 9 auf die Besoldungsgruppe A 11 und weitere 13 Stellen der Besoldungsgruppe A 9 auf die Besoldungsgruppe A 12 zu heben.“

3. § 17a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17a

Entnahme aus der Ausgleichsrücklage

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung zum Zwecke der Finanzierung von Digitalisierungsmaßnahmen und des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 351.01 entsprechend dem Bedarf zusätzlich bis zu 15 000 000 Euro aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel beziehungsweise neu einzurichtende Titel mit diesen Mitteln aus-

zustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung zum Zwecke der Finanzierung der vollständigen Freistellung von Elternbeiträgen für Geschwisterkinder in der Kindertagesförderung unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 351.01 entsprechend dem Bedarf zusätzlich bis zu 15 000 000 Euro aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel beziehungsweise neu einzurichtende Titel mit diesen Mitteln auszustatten.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zum Zwecke der Finanzierung zusätzlicher Personalausgaben im Zusammenhang mit der personellen Verstärkung der Landespolizei, der Gerichte und der Staatsanwaltschaften sowie der Hebung von Stellen und der Gewährung von Zulagen unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 351.01 entsprechend dem Bedarf zusätzlich bis zu 14 447 000 Euro aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel beziehungsweise neu einzurichtende Titel mit diesen Mitteln auszustatten.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zum Zwecke der Finanzierung zusätzlicher Sach- und Ausstattungskosten für die Landespolizei, die Gerichte und die Staatsanwaltschaften sowie zusätzlicher Ausgaben im Zusammenhang mit der psychosozialen Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 351.01 entsprechend dem Bedarf zusätzlich bis zu 602 900 Euro aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel beziehungsweise neu einzurichtende Titel mit diesen Mitteln auszustatten.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zum Zwecke der Finanzierung einer Zuführung an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ in Höhe von 40 100 000 Euro unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 351.01 zusätzliche Mittel aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel mit diesen Mitteln auszustatten. Unbeschadet der Regelung des § 2 Absatz 8 sollen Verbesserungen im Landeshaushalt, die zu einem positiven Saldo zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen und den tatsächlich geleisteten Ausgaben führen würden, für weitere Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ eingesetzt werden.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung zum Zwecke der Finanzierung einer Zuführung an das Sondervermögen „Breitbandausbau in Mecklenburg-Vorpommern“ bis zu 507 000 000 Euro unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 351.01/1102 MG 03 an zusätzlichen Mitteln aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und neu einzurichtende Titel mit diesen Mitteln auszustatten. Zudem werden die Einnahmen bei Kapitel 1111, Titel 234.02 „Zuweisungen aus dem Sondervermögen „Kommunaler Aufbaufonds M-V“ für die Rückzahlung kommunaler Kofinanzierungsanteile im Rahmen des Breitbandausbaus“ zugeführt und können im Einvernehmen mit dem Finanzministerium entnommen werden. Unbeschadet der Regelung des § 2 Absatz 8 können Verbesserungen im Landeshaushalt, die zu einem positiven Saldo zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen und den tatsächlich geleisteten Ausgaben führen würden, für weitere Zuführungen an das Sondervermögen „Breitbandausbau in Mecklenburg-Vorpommern“ eingesetzt werden.“

4. Nach § 17a wird folgender § 17b eingefügt:

„§ 17b

**Entnahme aus dem Sondervermögen
„Breitbandausbau in Mecklenburg-Vorpommern“**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung entsprechend dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Breitbandausbau in Mecklenburg-Vorpommern“ neue Titel für die Entnahmen aus dem Sondervermögen und die zweckentsprechende Verwendung der entnommenen Mittel einzurichten beziehungsweise bestehende Titel mit diesen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.“

5. Nach § 17b wird folgender § 17c eingefügt:

„§ 17c

Zusätzliche Umsatzsteuerbeträge

Einnahmen aus zusätzlichen Umsatzsteuerbeträgen, die der Bund den Ländern im Hinblick auf besondere Belastungen zur Verfügung stellt, gelten als Drittmittel im Sinne des § 37 Absatz 2 Buchstabe c der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern.“

Artikel 2

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und
Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 13. Dezember 2018

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Der Finanzminister
Mathias Brodtkorb**